



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 23 über N / MR 21

*Mi, 13.08.18
MR 2113 Dis.*

Dienststelle	Straßenverkehrsbehörde PK312-StVB Oberaltenallee 42 22081 Hamburg
Telefon	+49 40 428 6-53122
Fax	+49 40 427314158
Sachbearbeiter	2.049 pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum	26.03.2018
Aktenzeichen	031/8V/0187011/2018

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Pestalozzistraße/ Steilshooper Straße (Westseite)

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Pestalozzistraße/ Steilshooper Straße (Westseite)

folgendes an:

Verhinderung von Radfahrunfällen durch neue Vorfahrtzeichen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufbringen einer Haltlinie (Zeichen 294) vor der Radwegfurt in der Pestalozzistraße i. H. Steilshooper Straße 49.
- Entfernen des Zeichens 205
- Anbringen eines Zeichens 206 mit vorhandenem ZZ 1000-32 (Kreuzender Radverkehr)

3 Begründung

In einem Bürgerhinweis wurde bemängelt, dass Radfahrer auf der Radwegfurt der Steilshooper Straße (Fahrtrichtung Süden) von Fahrzeugführern, die die Pestalozzistraße in östliche Richtung befahren, übersehen werden. Da die Steilshooper Straße ab dem Knoten Pestalozzistraße in Richtung Norden als Einbahnstraße geführt wird, rechnen Fahrzeugführer nicht mit von links kommendem Verkehr.

Bei einer Verkehrsschau zur verkehrssarmen Zeit wurde dieser Eindruck zwar nicht bestätigt, jedoch ist die Verkehrsführung durch die beginnende Einbahnstraße besonders und der Einwand der Bürgereingabe nachvollziehbar. Daher wird hiermit ein Stopp-Zeichen mit Haltlinie angeordnet, damit der Konflikt zwischen Fahrzeugverkehr und querendem Radverkehr entschärft wird.

Zusätzlich weist das bereits vorhandene Zeichen 1000-32 auf das Vorhandensein von kreuzendem Radverkehr hin.

Eine Unfalllage mit Radverkehr liegt am Knoten Pestalozzistraße/ Steilshooper Straße derzeit nicht vor.

Über N/ MR 230 wurde darüber hinaus am 26.03.18 die Roteinfärbung der Radwegfurt angeregt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.